Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Top 1

Beitragsfestsetzung im Anwendungsbereich des § 240 SGB V im Falle der nachgeholten Mitwirkung des Mitglieds;
hier: Auswirkungen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes

Sachverhalt:

Die Beitragsbemessung der freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert sich in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung an der (tatsächlichen) gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds (§ 240 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB V). Die Umsetzung dieses Grundsatzes setzt voraus, dass die GKV-Mitglieder ihre in § 206 SGB V definierten Auskunfts-, Vorlage- und Mitteilungspflichten gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfüllen. Hierzu gehören neben der erteilten Auskunft über die relevanten beitragspflichtigen Einnahmen auch die Vorlage entsprechender Einkommensnachweise. Der Gesetzgeber hat die Rechtsfolgen für alle freiwilligen Mitglieder der GKV, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen und durch ihr Verhalten eine individuelle Beitragseinstufung unmöglich machen, im Kern einheitlich und unabhängig von der Personengruppenzugehörigkeit geregelt. Es gilt eine Beitragsfestsetzung in Höhe des Betrags der Beitragsbemessungsgrenze (§ 223 Absatz 3 Satz 1 SGB V), wobei bei verschiedenen beitragspflichtigen Einnahmen unterschiedliche Verfahrensdetails gelten. Gleichzeitig sind in bestimmten Fallkonstellationen rechtliche Instrumente für Mitglieder vorgesehen, um die ursprüngliche fehlende Mitwirkung nachzuholen und dadurch die Sanktionen der Beitragsfestsetzung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze rückgängig zu machen.

Artikel 8j des Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz - PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nummer 359) greift die vorgenannten rechtlichen Instrumente auf und unterzieht sie einer Modifizierung und Erweiterung. Artikel 8j tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (also, am 16. Dezember 2023) in Kraft.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Die gesetzlichen Neuregelungen werfen im Hinblick auf deren Auslegung beziehungsweise praktische Umsetzung einige Fragen auf, die zu erörtern sind. Diese umfassen auch die Erhebung von Beiträgen aus dem Arbeitseinkommen im Sinne des § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für versicherungspflichtige Mitglieder.

Ergebnis:
Im Zusammenhang mit der neuen Rechtslage ergeben sich im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung folgende wesentliche Hinweise:

1. **Änderung des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V**

Die Konsequenzen der Verletzung der Mitwirkungspflichten durch das Mitglied im Rahmen der Ermittlung von beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 240 SGB V sind im geltenden Recht differenziert geregelt. Die Rechtsfolgen hängen im Detail davon ab, um welche beitragspflichtigen Einnahmen es sich handelt. Zu unterscheiden ist einerseits zwischen den Einnahmen im Sinne des § 240 Absatz 4a SGB V, die in das Verfahren der zweistufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind (Arbeitseinkommen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), und sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen andererseits. Für Mitglieder mit sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen gilt § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V. Sofern und solange diese Mitglieder keine Nachweise über ihre beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse vorlegen, gilt als beitragspflichtige Einnahme der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze. Mit dem Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2387) wurde die Regelung des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V eingeführt. Diese ermöglicht es den freiwilligen Mitgliedern, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach endgültiger Festsetzung von Höchstbeiträgen geringere Einkünfte nachzuweisen und eine rückwirkende Reduzierung der Beiträge für die nachgewiesenen Zeiträume zu erreichen.

Die Rechtsänderung durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz ist auf die Fortentwicklung dieser Regelung gerichtet. Sie lässt die vorgenannte zwölfmonatige Frist für das Nachholen

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

der fehlenden Mitwirkung zwar unberührt, verändert gleichzeitig aber die Anforderungen an das Handeln des Mitglieds. Nach dem neu gefassten § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V ist es künftig ausreichend, wenn das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides der Krankenkasse über die Beitragsbemessung auf Grundlage des Betrags der Beitragsbemessungsgrenze eine Neufestsetzung der Beiträge verlangt. Entscheidend für die Fristwahrung ist nach dem neuen Recht somit der Antrag auf Neufestsetzung und nicht mehr der Nachweis der geringeren Einnahmen. Für die anschließende Nachweisführung der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen sieht das Gesetz keine Fristen vor. Die Vorlage der notwendigen Nachweise, über die die zuständige Krankenkasse im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ist jedoch nach wie vor zwingende Voraussetzung für die Aufhebung des Sanktions-Beitragsbescheides.

Ausgehend von einem Beitragsbescheid im Sinne des § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V hat das Mitglied somit innerhalb von zwölf Monaten die Möglichkeit, einen Antrag auf Neufestsetzung der Beiträge bei der Krankenkasse im Sinne des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V zu stellen. Maßgebend für den Beginn der zwölfmonatigen Frist ist die Bekanntgabe des Sanktions-Beitragsbescheides. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Die alleinige Antragstellung ohne eine gleichzeitige Nachweisführung der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen ändert zunächst nichts am Fortbestehen der Wirksamkeit des ursprünglichen Sanktions-Beitragsbescheides. Solange dieser wirksam bleibt, stellt er einen volltreckbaren Titel dar.

Werden die relevanten beitragspflichtigen Einnahmen im Anschluss an die oder gleichzeitig mit der Antragstellung im Sinne des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V nachgewiesen, sind die Beiträge per Bescheid neu festzusetzen. Hierbei werden anstelle der Beitragsbemessungsgrenze für die nachgewiesenen Zeiträume die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage, zugrunde gelegt. Wird der Sanktions-Beitragsbescheid aufgehoben, sind auch etwaige Säumniszuschläge nur im Umfang der veränderten

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Beitragsfestsetzung zulässig (§ 240 Absatz 1 Satz 5 SGB V). Die Mahngebühren sind ebenfalls grundsätzlich entsprechend den neuen Beitragsforderungen zu korrigieren.

Sollte ein Mitglied trotz eines rechtzeitigen Antrages nach Maßgabe des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V seine beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse ausnahmsweise dennoch nicht nachweisen oder der Nachweis nicht beweiskräftig sein, bleibt der Sanktions-Beitragsbescheid über die Beitragsfestsetzung auf Grundlage des § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V weiterhin wirksam. Die Option einer Neufestsetzung der Beiträge bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen des § 240 Absatz 1 Satz 4 SGB V bleibt in diesem Fall unberührt.

Lässt ein Mitglied die Antragsfrist im Sinne des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V verstreichen und holt später seine Mitwirkung nach, führt die nachgeholte Vorlage des Einkommensnachweises nur zukunftsbezogen zu einer Korrektur der Beitragsbemessung. Die zukunftsbezogene Berücksichtigung der nachgewiesenen Änderungen findet ab dem ersten Tag des auf die Vorlage folgenden Monats statt.

Für die laufende zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen gilt das beschriebene neue Verfahren entsprechend. Die Verweisung in § 240 Absatz 4a Satz 1 dritter Teilsatz SGB V bewirkt, dass die Verletzung der Mitwirkungspflichten durch einen freiwillig versicherten Selbstständigen ebenfalls zur Beitragsbemessung auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze führt. Es gilt jedoch die Besonderheit, dass diese zukunftsbezogene Beitragsfestsetzung vorläufig erfolgt. Eine rückwirkende Korrektur dieser Beitragsfestsetzung ist unter den Voraussetzungen der neugefassten Regelung in § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V möglich. Diese Vorschrift findet also auf den Personenkreis der freiwillig versicherten Selbstständigen direkte Anwendung. Dem steht auch nicht entgegen, dass § 240 Absatz 4a Satz 1 dritter Teilsatz SGB V lediglich auf eine entsprechende Anwendung des § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V verweist und eine Verweisung auf § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V fehlt. Dieser Schlussfolgerung liegt das Verständnis zugrunde, dass die Sanktionierung der fehlenden Mitwirkung des Mitglieds durch die

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Regelung in § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V und die rückwirkende Aufhebung dieser Sanktionierung in § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V ein untrennbares Regelungskonstrukt darstellen. Um dieses Rechtsverständnis zu untermauern, wird die Ausdehnung der Wirkung des § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V auf Selbstständige im Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung im Rahmen der Regelungskompetenz des GKV-Spitzenverbandes durch die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ergänzend bestätigt (vergleiche § 6a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 5). Danach ist im Übrigen bereits im Vorgriff auf die künftige Anpassung der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler ab dem 16. Dezember 2023 (Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes) zu verfahren.

Durch ein System der Verweisregelungen gilt das neue Verfahren in seiner grundsätzlichen Ausrichtung für alle Einnahmen, die in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung bei den freiwilligen GKV-Mitgliedern einbezogen sind. Angesprochen sind neben dem Arbeitseinkommen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie weitere neben dem Arbeitseinkommen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielte beitragspflichtige Einnahmen. Die ausschlaggebenden Rechtsnormen sind hierbei: die Verweisregelung in § 240 Absatz 4a Satz 9 SGB V auf die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 3 bis 8 innerhalb des § 240 Absatz 4a SGB V sowie § 6a Absatz 4 unter Bezugnahme auf § 6a Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler.

<u>Anwendungsbereich des § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V:</u>

Bislang war umstritten, ob § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V über den Verweis in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V auf § 240 Absatz 4a (hier: Satz 1 letzter Teilsatz) SGB V für die vorläufige Festsetzung von Beiträgen aus dem Arbeitseinkommen für versicherungspflichtige Mitglieder ebenfalls gilt.

Die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz bewirkte Rechtsentwicklung gibt Anlass, die bisherige Rechtsanwendung anzupassen. Auch wenn in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V selbst keine Änderung (im Sinne einer Klarstellung) vorgenommen wird, so wird aber in der

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Gesetzesbegründung herausgestellt, dass die Regelung (gemeint sein können nur § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und der neu gefasste Satz 3 SGB V) über die Verweisung in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V auf § 240 Absatz 4a SGB V (einschließlich Satz 1 letzter Teilsatz) auch für Versicherungspflichtige gilt, die neben einer Rente (oder Versorgungsbezügen) Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit beziehen (vergleiche Bundestag-Drucksache 20/8901 vom 18. Oktober 2023, Seite 177). In dieser Aussage werden zwar nur die versicherungspflichtig Beschäftigten angesprochen; dennoch werden auch andere Versicherungspflichtige erfasst, die neben einer Rente oder Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit erzielen.

Diese Aussage in der Gesetzesbegründung lässt es zu, dass spätestens ab dem 16. Dezember 2023 (Tag des Inkrafttretens des Artikels 8j des Pflegestudiumstärkungsgesetzes) die Regelungen zur Festsetzung von Beiträgen unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze bei fehlender ausreichender Mitwirkung des Mitglieds im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung aus Arbeitseinkommen auch im Anwendungsbereich des § 226 Absatz 1 Satz1 Nummer 4 SGB V zulässig sind. Die vorangestellten Ausführungen zu § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und insbesondere zu dem neugefassten Satz 3 SGB V gelten damit im Grundsatz vollumfänglich auch für diesen versicherten Personenkreis. Soweit die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler bereits jetzt (und demnächst in angepasster Fassung) in § 6a Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 6 Absatz 5 die Anwendbarkeit von § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 SGB V für die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen klarstellen, findet diese Klarstellung über den Verweis in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V auf § 240 Absatz 1 Satz 1 SGB V auch auf den Personenkreis der versicherungspflichtigen Mitglieder Anwendung.

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

2. Änderung des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V

Die Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder der GKV mit Arbeitseinkommen und/oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist speziell in § 240 Absatz 4a SGB V geregelt. Demnach werden die Beiträge zunächst vorläufig anhand der durch das Mitglied nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen und später endgültig auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 240 Absatz 4a Sätze 1 bis 3 SGB V). Der Nachweis für ein Kalenderjahr muss binnen einer Frist von drei Jahren erbracht werden, anderenfalls gilt die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung unter Zugrundelegung von Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (§ 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V).

Die vorgenannte Dreijahresfrist wurde in der Krankenkassenpraxis nach dem bisherigen Recht als materiell-rechtliche Ausschlussfrist verstanden. Um den damit möglicherweise einhergehenden Härtefällen entgegenzuwirken, sieht das Pflegestudiumstärkungsgesetz die Neuordnung dieses Verfahrens vor. Der bisherige Satz 4 in § 240 Absatz 4a SGB V wird durch die neuen Sätze 4 bis 8 ersetzt. Die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung bei Mitgliedern, die ihre Mitwirkungspflichten verletzten, gestaltet sich künftig nun auch mehrstufig. Für die erste Stufe in diesem Prozess gilt: Weist das Mitglied seine tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, werden die zunächst vorläufig festgesetzten Beiträge unter Zugrundelegung beitragspflichtiger Einnahmen in Höhe des Betrags der Beitragsbemessungsgrenze endgültig festgesetzt. Insoweit gilt die bisherige Krankenkassenpraxis. Abweichend von dem bisherigen Recht erhalten die Mitglieder künftig eine Reaktionsmöglichkeit auf diese „endgültige" Beitragsfestsetzung. Nach dem neu eingeführten § 240 Absatz 4a Satz 7 SGB V kann das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Sanktions-Beitragsbescheides der Krankenkasse einen (formlosen) Antrag auf die Neufestsetzung der Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr stellen. Um diese zu bewirken, muss das Mitglied die tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen per Einkommensteuerbescheid gegenüber der zuständigen Krankenkasse nachweisen. Für die

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Nachweisführung ist hierbei keine Frist vorgesehen. Es gilt dem Grunde nach das gleiche Regelungskonstrukt wie in dem neu gefassten § 240 Absatz 1 Satz 3 SGB V. Insoweit wird grundsätzlich auf die entsprechenden Erläuterungen in Abschnitt 1 verwiesen. Abweichend von diesen Ausführungen ist es jedoch festzuhalten, dass im Falle des Verstreichens der Antragsfrist im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 7 SGB V (neu) dem Mitglied keine rechtlichen Instrumente mehr zur Verfügung stehen, um eine Änderung der Beitragsbemessung auf Grundlage des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V zu bewirken. Diese ist dann unveränderbar.

Wird der Sanktions-Beitragsbescheid im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V (neu) rückgängig gemacht und durch eine endgültige Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des § 240 Absatz 4a Satz 7 SGB V (neu) ersetzt, sind auch etwaige Säumniszuschläge zu korrigieren. Die entsprechende Regelung des § 240 Absatz 1 Satz 5 SGB V ist analog anzuwenden. Mahngebühren sind ebenfalls grundsätzlich auf der Basis der neuen Beitragsforderungen zu korrigieren.

Besonders geregelt sind in den neuen Sätzen 5 und 6 innerhalb des § 240 Absatz 4a SGB V die Sachverhalte, in denen die Finanzverwaltung ausnahmsweise innerhalb von drei Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres noch keinen Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr erlassen hat. In derartigen Fällen wurde bislang vom GKV-Spitzenverband empfohlen, eine den Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende Verlängerung der Dreijahresfrist vorzunehmen (vergleiche Niederschrift zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 13. Juni 2017 und zu TOP 2 der Fachkonferenz Beiträge am 4. Mai 2022). Laut Gesetzesbegründung war die Auslegung hierzu in der Verwaltungspraxis dennoch uneinheitlich. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das Verfahren jetzt vereinheitlicht und hierfür eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage geschaffen. Danach hat das Mitglied gegenüber der Krankenkasse durch Vorlage einer Erklärung des Finanzamts oder auf andere Weise (beispielhaft durch Vorlage einer Erklärung des Steuerberaters) nach § 240 Absatz 4a Satz 5 SGB V (neu) nachzuweisen, dass für das jeweilige Kalenderjahr noch kein Einkommensteuerbescheid bekanntgegeben worden ist. Als Rechtsfolge unterbleibt dann eine Festsetzung des Höchstbeitrags durch die Krankenkasse für einen Zeitraum von

zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, von dem an das Mitglied gegenüber der Krankenkasse einen Nachweis im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 5 SGB V (neu) vorgelegt hat. Zumindest rechtlich ist es nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Vorgang durch Vorlage eines neuen Nachweises über einen noch nicht erlassenen Einkommensteuerbescheid ein Jahr später wiederholt; jedoch dürften derartige Sachverhalte in der Praxis kaum eine praktische Relevanz haben. Sollte die Krankenkasse in Unkenntnis der Sachlage bereits eine Festsetzung der Beiträge auf Grundlage des Betrags der Beitragsbemessungsgrenze vorgenommen haben, ist der entsprechende Beitragsbescheid zurückzunehmen; es verbleibt grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 5 SGB V bei der ursprünglichen vorläufigen Beitragsfestsetzung.

Aus Anlass der aktuellen Rechtsänderung hat der Gesetzgeber im Übrigen auch die Rechtsfrage einer möglichen Verjährung von Beitragsansprüchen im Verfahren der zweistufigen Beitragsfestsetzung aufgegriffen. Sofern bislang eine Unsicherheit hierzu bestanden haben sollte, ist in § 240 Absatz 4a Satz 8 SGB V (neu) eine Klarstellung vorgesehen. Danach ist die Verjährung von Beitragsansprüchen bis zur Vorlage des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gehemmt.

Anwendungsbereich des § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V:

Für die Festsetzung von Beiträgen aus Arbeitseinkommen bei versicherungspflichtigen Mitgliedern findet § 240 Absatz 4a SGB V über den Verweis in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V ohne Zweifel Anwendung. Damit gelten die neuen Sätze 4 bis 8 in § 240 Absatz 4a SGB V sowie die vorangegangenen Erläuterungen hierzu vollumfänglich auch für diesen versicherten Personenkreis.

3. Einführung des § 423 SGB V

Die neue Systematik der Berücksichtigung der nachgeholten Mitwirkung im Verfahren der endgültigen vergangenheitsbezogenen Beitragsfestsetzung für freiwillige Mitglieder der GKV mit Arbeitseinkommen und/oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung soll nach dem

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

Willen des Gesetzebers auch den Mitgliedern zugutekommen, die nach dem geltenden Recht keine Möglichkeit hatten, die Rücknahme der Sanktions-Beitragsbescheide zu bewirken. Hierfür ist eine Übergangsregelung in § 423 SGB V mit der Bezeichnung „Rückwirkende Herabsetzung nach § 240 Absatz 4a Satz 4 festgesetzter Beiträge" vorgesehen.

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Sachverhalte, in denen die Beitragsfestsetzung nach Maßgabe des bislang geltenden § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V für Veranlagungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2018 vorgenommen wurde. Die Krankenkassen haben alle Fälle, in denen das Mitglied in der Vergangenheit gegen diese Beitragsfestsetzung Widerspruch erhoben, sowie Einkommensteuerbescheide nach Ablauf der dreijährigen Frist bei der Krankenkasse vorgelegt hat und dessen Widerspruch und gegebenenfalls Klage nicht erfolgreich war, auf Grundlage des neuen Rechts vom Amts wegen aufzugreifen. In laufenden Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahrensfällen ist unter Berücksichtigung des neuen Rechts zu entscheiden. Für die nachgewiesenen Kalenderjahre sind die Beiträge rückwirkend nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen beitragspflichtigen Einnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage, final festzusetzen. Die Säumniszuschläge sind entsprechend zu korrigieren. Auch die Mitglieder, die bislang keinen Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide gemäß § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V erhoben haben, sind in geeigneter Form über die neue Regelung, insbesondere über die für die Nachweisführung geltenden Fristen, zu informieren. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in dem jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich beitragspflichtige Einnahmen (mindestens) in Höhe des Betrags der Beitragsbemessungsgrenze erzielt hat.

Nach § 423 SGB V haben die freiwilligen Mitglieder die Möglichkeit, ihre tatsächlichen Einnahmen für die Kalenderjahre, die mit einem Beitragsbescheid im Sinne des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V sanktioniert wurden, durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides gegenüber der Krankenkasse innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des Pflegestudiumstärkungsgesetzes nachzuweisen. Falls ein Einkommensteuerbescheid für ein Kalenderjahr bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch

Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
22. November 2023

nicht erlassen wurde, gilt die Frist von zwölf Monaten ab Bekanntgabe des entsprechenden Einkommensteuerbescheides. Für die nachgewiesenen Kalenderjahre hat die Krankenkasse die Beiträge rückwirkend nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen beitragspflichtigen Einnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage, endgültig festzusetzen.

Anwendungsbereich des § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V:

Sofern für versicherungspflichtige Mitglieder mit beitragspflichtigem Arbeitseinkommen im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 240 Absatz 4a Satz 4 SGB V die Beiträge unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze für Kalenderjahre ab 2018 endgültig festgesetzt worden sind, findet die Übergangsregelung des § 423 SGB V ebenfalls Anwendung. Die vorangestellten Erläuterungen hierzu gelten sinngemäß auch für diesen versicherten Personenkreis.